



Beglaubigte Abschrift

7 K 790/20 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

zu 3 und 4:

gesetzlich vertreten durch den Vater [REDACTED]
[REDACTED]

läger zu 1 bis 4 Prozessbevollm.:

Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens-Berneburg,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,

eklagte -

wegen

Asylrecht hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2023 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom [REDACTED] 2020, Geschäftszeichen [REDACTED] wird, soweit
ter die Kläger zu 2) bis 4) betrifft, aufgehoben.

07629

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte zu 5/8 und die Kläger zu 3/8
zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige
Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe
des beizutreibenden Betrages abwenden, falls der jeweilige
Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] geborene Kläger zu 1) ist russischer Staatsangehöriger, tschetschenischer
Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die Kläger zu 2) bis 4) sind die Kinder des
Klägers zu 1) und ebenfalls russische Staatsangehörige. Die Kläger reisten am [REDACTED] 2015 in
die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am [REDACTED] 2015 Asylanträge.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden:
Bundesamt) am [REDACTED] 2015 zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur
Durchführung des Asylverfahrens trugen der Kläger zu 1) und seine Ehefrau vor, dass sie am

■■■■■ 2013 ihr Heimatland verlassen hätten. Über Russland und die Ukraine seien sie am ■■■■■ 2013 nach Frankreich eingereist und hatten dort in ■■■■■ gelebt. Dort hätten sie sich bis zum ■■■■■ 2015 aufgehalten. Ausweislich einer Geburtsurkunde wurde in Frankreich die Klägerin zu 4) geboren.

Im Rahmen seiner Anhörung gemäß 25 AsylG am ■■■■■ 2016 vor dem Bundesamt trug der Kläger zu 1) im Wesentlichen vor, nach dem Schulbesuch bis zur 8. Klasse eine Berufsschule im Bauwesen besucht zu haben. 1992 habe er einen Meisterbrief bekommen. Danach habe er zunächst einige Zeit in einer staatlichen Baufirma gearbeitet und dann nur noch für Privatleute.

Von August 2011 bis Dezember 2011 habe er als Taxifahrer gearbeitet. Dann habe er das Taxi verkauft. Dies habe er getan, weil er erfahren hatte, dass er Rebellen gefahren hatte. Er habe gesehen, dass die Fahrgäste Taschen dabei hatten und er habe den Lauf eines Maschinengewehres gesehen. Die Fahrgäste hätten ihm aber gesagt, das wäre nur Eisen, sonst nichts. Am

■■■■■ 2012 seien die drei Rebellen getötet worden. Einer von ihnen sei ein Verwandter von ihm gewesen und der andere ein Cousin seiner Frau. Alle seien aus seinem Dorf gewesen. Er habe aber nicht gewusst, dass sie den Rebellen angehörten. Am ■■■■■ 2013 sei er verhaftet worden. Man habe ihm gesagt, dass einer von den Rebellen seinen Namen genannt haben solle. Das sei aber keiner von den drei Rebellen gewesen, die er gefahren habe. Maskierte seien zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn zur Polizeistation mitgenommen. Dort habe man ihm den Pass abgenommen und ihn verhört. Das Ganze habe einen Tag lang gedauert. Sein Vater und sein Bruder hätten ihn am nächsten Tag abgeholt. Er habe dem Major dort gesagt, dass er alle Leute fahre, die seine Arbeit in Anspruch nehmen würden. Man habe ihn auch nicht gleich gehen lassen wollen. Der Major habe gesagt, er solle seinen Pass dalassen und er habe zwei Wochen Bedenkzeit, um zu überlegen, wen er gefahren habe. Möglicherweise hätte man ihn ins Gefängnis stecken können, wenn er keine Namen genannt hätte. Deshalb sei er mit seiner Familie am

■■■■■ 2013 mit dem Güterzug nach ■■■■■ und von dort aus nach ■■■■■ gefahren. Von dort aus seien sie weiter in die Ukraine nach ■■■■■ gereist. In ■■■■■ hätten sie sich ein Taxi genommen, mit dem sie nach Frankreich, nach Marseille gefahren seien. Dort seien sie am ■■■■■ 2013 angekommen. Sie hätten dort eine Aufnahmeeinrichtung aufgesucht um einen Asylantrag zu stellen. Ihre Asylanträge seien zweimal abgelehnt worden. Auch die Klageverfahren gegen die Bescheide seien negativ verlaufen. Wann zuletzt ihr Asylantrag

abgelehnt worden sei, wisse er nicht genau, möglicherweise im [REDACTED] 2015. Sie seien deshalb aufgefordert worden, Frankreich zu verlassen. Deshalb seien sie am [REDACTED], 2015 in [REDACTED] in den Zug gestiegen und nach Deutschland gefahren, zunächst nach [REDACTED] und dann nach [REDACTED]. Für den Fall der Rückkehr befürchtete der Kläger zu 1), dass er wegen des Geschehens mit den Rebellen ins Gefängnis käme. In der Russischen Föderation würden noch [REDACTED] leben.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED], 2016 wies der Kläger zu 1) darauf hin, dass bei der Aufnahme von Daten ein Fehler unterlaufen sei. Sie hätten ihr Heimatland am [REDACTED] 2013 verlassen.

Am [REDACTED] 2016 richtete die Bundesrepublik Deutschland Auskunftersuchen nach Art. 34 Dublin III-VO an Frankreich, mit dem sie anfragte, welche Entscheidung getroffen worden sei und ob dem Kläger zu 1) (und seiner Ehefrau) internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2016 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger (sowie deren Ehefrau bzw. Mutter) als unzulässig ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden weiterhin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Unterlassensfall wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß 11 Abs. I AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung stellte das Bundesamt darauf ab, dass es sich bei den Asylanträgen der Kläger um Zweitanträge i. S. d. 7 la AsylVfG handele. Die Voraussetzungen des 51 Abs. 1 Nr. I VwVfG seien jedoch nicht gegeben. Dieser Bescheid wurde am [REDACTED] 2016 als Einschreiben zur Post gegeben (vgl. BI. 145 der Behördenakte).

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2017, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgten. Dieses Klageverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 7 K 20025/17 We geführt.

Mit gleichem Schriftsatz hatten die Kläger einen Antrag gemäß 80 Abs. 5 VwGO gestellt, der unter dem Az. 7 E 20026/17 We am Verwaltungsgericht Weimar geführt wurde. Mit Beschluss vom 12.06.2017, Az. 7 E 20026/17 We hat das Verwaltungsgericht Weimar die aufschiebende Wirkung der Klage der Kläger vom [REDACTED] 2017 gegen die im Bescheid des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2016 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass im vorliegenden Eilverfahren nicht beurteilt werden könne, ob es sich hinsichtlich der Asylanträge der Antragsteller tatsächlich um Zweitanträge i. S. v. 71 a Abs. I AsylG mit der sich dann aus 29 Abs. I Nr. 5 AsylG ergebenden Folge handle. Welche Entscheidung über den Asylantrag der Kläger in Frankreich getroffen worden sei, sei nicht bekannt. Darüber hinaus sei die Klägerin zu 4) erst am [REDACTED] 2014 in Frankreich geboren worden, sodass sie von einem Asylantrag im Juli 2013 nicht umfasst gewesen sein könne.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens trugen die Kläger vor, dass nicht feststehe, dass sie in Frankreich bereits eine Ablehnung eines Asylgesuchs erhalten hätten und welchen Inhalts diese Ablehnung gewesen sei. Insbesondere stehe nicht fest, ob die französischen Behörden auch Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz geprüft hätten. Sie seien aus begründeter Furcht vor

Verfolgung aus ihrem Heimatland geflohen. Die aktuelle Situation, insbesondere in ihrer Herkunftsregion, sei außer Acht gelassen worden. Darüber hinaus liege zumindest ein Abschiebungsverbot gemäß 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Mit Urteil vom 19.11.2018 Az. 7 K 20025/17 We hat das Verwaltungsgericht Weimar den Bescheid der Beklagten vom 20.12.2016, Az. 6051812-160, aufgehoben. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen darauf abgestellt, dass das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen konnte, dass es sich um Zweitanträge i. S. v. 71 Abs. 1 AsylG, mit der sich dann aus 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergebenden Folge handelt. Es fehle am Nachweis über einen „erfolglosen Abschluss“ der von den Klägern in Frankreich betriebenen Asylverfahren.

Mit Schriftsatz vom 20.12.2018 beantragte die Beklagte die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 19.11.2018 zuzulassen und unter Aufhebung des Urteils die Klage der Kläger abzuweisen. Mit Beschluss vom 17.05.2019, Az. 3 ZKO 836/18 We hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 19.11.2018 abgelehnt.

Am 24.02.2020 erfolgte eine ergänzende Anhörung des Klägers zu 1) gemäß 25 AsylG. Auf die Frage, ob sich seit seiner Anhörung am 05.07.2016 und der mündlichen Verhandlung am Verwaltungsgericht am 19.11.2018 etwas geändert habe, erklärte der Kläger zu 1), dass sich nichts geändert habe und es keine Ergänzungen gäbe. Seine Angaben von damals würden nach

wie vor gelten. Wenn er in die Russische Föderation zurückkehren müsste, wüsste er nicht, wann „die“ kommen, um ihn abzuholen. Es werde auf jeden Fall für ihn eine ungünstige Situation sein, denn im Kaukasus stehe es schlimm um Recht und Gesetz. Immer wieder käme der zuständige Beamte zu seinen Verwandten nach Hause und frage nach seinem Verbleib. So sei auch sein [REDACTED] nach ihm befragt worden. Das letzte Mal ca. vier bis sechs Monaten nach seiner mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in Weimar. Der zuständige Beamte der Stadt [REDACTED] habe seinen [REDACTED] zufällig getroffen und einfach gefragt. Wie oft sein Bruder befragt worden sei, wisse er nicht, weil sie nicht allzu oft telefonieren würden und auch befürchten, dass die Telefone abgehört werden. Die Angehörigen würden in der Regel kurz befragt, aber nicht unbedingt mitgenommen. Die von ihm am [REDACTED] 2016 vorgetragenen Todesfälle seien nicht aufgeklärt worden. Es werde nicht ermittelt. Die Angehörigen dieser Personen gelten für die Polizei als besonders gefährlich und seien im Visier der Behörde. Dies sei für die Polizei dann immer ein Vorwand, um Leute abzuholen und zu verhören und eventuell auch Geld von ihnen zu erpressen. Oft kämen noch Rachemotive dazu. Auf Nachfrage, ob in seinem

Fall Geld- und Rachemotive eine Rolle gespielt hätten, verneinte dies der Kläger zu 1). Er sei nur der Taxifahrer gewesen und habe sein Auto schon 2011 verkauft und gedacht es sei damit erledigt. Etwa [REDACTED] 2012 seien die drei Personen getötet worden und die Getöteten wurden von der Familie und vom ganzen Dorf, allen die sie kannten, beerdigt. Dann sei wieder Ruhe gewesen bis am [REDACTED] 2013 plötzlich nachts Maskierte ihn festgenommen und zur Dienststelle verbracht hätten. Seit seiner Ausreise seien offensichtlich Informationen gesammelt worden. „Die“ würden beobachten und warten, ob man auftauche oder sich melde.

Die Entscheidung über seinen Asylverfahrensausgang in Frankreich könne er nicht vorlegen. Die entsprechenden Papiere hätten sie in Frankreich zurückgelassen. In Frankreich sei angehört worden, dann sei die erste Sache zu Ende gewesen und sie hätten einen negativen Bescheid bekommen. Gegen diesen Bescheid hätten sie dann bei einem Gericht geklagt. Das Gericht habe ebenfalls abgelehnt. Er hätte dann noch das Recht gehabt diese gerichtliche Entscheidung mit einem Rechtsmittel überprüfen zu lassen. Nach dem zweiten negativen Bescheid sollten sie die Wohnung räumen und man habe sie aufgefordert, das Land jedenfalls zu verlassen. Er hätte seine Wohnung selbst finanzieren müssen und ohne Arbeitserlaubnis sei es schwierig gewesen, in Frankreich noch zu arbeiten. Von Abschiebung sei keine Rede gewesen.

Nach schutzwürdigen Belangen, die bei einer eventuellen Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot zu berücksichtigen wären, befragt, erklärt der Kläger zu 1) solche Gründe habe er nicht. Aber seine Frau sei sehr krank und seine Kinder, die zur Schule gingen und hier Freunde hätten, würden hierbleiben wollen. Seine Frau habe Brustkrebs und noch andere Krankheiten. Er selbst sei nicht in ärztlicher Behandlung oder Medikation. Seine Kinder hätten keine schweren Krankheiten. Sie würden nur mal Medikamente nehmen, wenn sie Erkältung oder so hätten.

Am [REDACTED] 2020 übersandte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Erinnerung an Frankreich unter Bezugnahme auf seine Anfrage vom [REDACTED] 2016.

Einem Aktenvermerk vom [REDACTED] 2020 lässt sich entnehmen, dass das Bundesamt aufgrund der Aussagen des Klägers zu 1) in seinen Anhörungen am [REDACTED] 2020 und am [REDACTED] 2020 davon ausgehe, dass es zu einem negativen Verfahrensausgang in Frankreich gekommen sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 hat das Bundesamt die Anträge der Kläger als unzulässig abgelehnt und zugleich festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Auf-

enthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden weiterhin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und für den Unterlassensfall wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dieser Bescheid wurde als Einschreiben am [REDACTED] 2020 zur Post gegeben.

Die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei der Direction generale des etrangers en France teilte am [REDACTED] 2020 mit, dass nach Auskunft der französischen Asylbehörde OFPRA die Asylanträge der Familie in Frankreich rechtskräftig abgelehnt worden seien. Die Ablehnung durch die OFPRA sei am [REDACTED] 2014 erfolgt und sie sei am [REDACTED] 2015 gerichtlich bestätigt worden. Die Kinder seien laut OFPRA alle von der Entscheidung erfasst.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2020 haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen.

Zugleich beantragten die Kläger, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen. Dieses gerichtliche Eilverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 7 E 791/20 We geführt.

Mit Beschluss vom 14.07.2020, Az. 7 E 791/20 We, hat das Verwaltungsgericht Weimar die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 7 K 790/20 We geführten Klage der Kläger gegen die in Ziffer 3 des Bescheides der Beklagten vom 13.05.2020 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass vorliegend ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Ziffer 3 des Bescheides vom

██████████ 2020 gegenüber den Klägern erlassenen Abschiebungsandrohung bestünden. Zwar habe die Beklagte mit Schreiben vom ██████████ 2020 dem Gericht mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2020 (1 C 19.19) nach der sich aus dem Urteil des EuGH vom 19.06.2018 (C — 181/16, Gnandi) ergibt, dass die Ausreisefrist noch nicht mit der Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids des Bundesamtes — und somit gleichzeitig mit der Klagefrist — zu laufen beginnen darf, weshalb die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung wie folgt geändert werde: „Der Antragsteller wird aufgefordert, die

Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen“. Da diese Mitteilung jedoch nur das Verwaltungsgericht gerichtet war, stellte es keinen wirksamen Änderungsbescheid dar, weshalb die unter Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung nicht wirksam geändert wurde.

Mit Schriftsatz vom 17.07.2020 erließ das Bundesamt eine ausdrückliche Verfügung, wonach die Vollziehung der Abschiebungsandrohung einschließlich des Laufs der Ausreisefrist nach § 80 Abs. 4 VwGO für die Dauer der Rechtsmittelfrist ausgesetzt werde. Sei fristgerecht ein Antrag nach § 36 Abs. 3 Satz I AsylG gestellt, bestehe die Aussetzung für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens fort. Weiterhin stellt das Bundesamt klar, dass die behördliche Aussetzung der Wochenfrist zur freiwilligen Ausreise bei entsprechender gerichtlicher Eilentscheidung mit Bekanntgabe zumindest der Entscheidungsformel ende. Entsprechendes gelte bei Einstellung des Rechtsschutzverfahrens. Daher laufe sodann die Frist zur freiwilligen Ausreise.

Mit Schriftsatz vom 14.08.2020, bei Gericht eingegangen am 19.08.2020, beantragte die Beklagte in einem Verfahren nach 80 Abs. 7 VwGO den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14.07.2020, Az. 7 E 791/20 We, aufzuheben. Mit Beschluss vom 13.10.2020, Az. 7 E 1215/20 We, hat das Verwaltungsgericht Weimar unter teilweiser Aufhebung der Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14.07.2020, Az. 7 E 791/20 We — soweit dies den Kläger zu 1) betrifft — den Antrag des Klägers zu 1), die aufschiebende Wirkung seiner Klage, Az. 7 K 790/20 We anzuordnen, abgelehnt. Im Übrigen, betreffend die Kläger zu 2) bis 4), wurde der Antrag der Beklagten, den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14.07.2020, Az. 7 E 791/20 We aufzuheben, abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass hinsichtlich des Klägers zu 1) keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 13.05.2020 mehr bestünden und der Antrag des Klägers zu 1), die aufschiebende Wirkung seiner Klage Az. 7 K 790/20 We anzuordnen, nunmehr abzulehnen ist, weil zum einen die Vollziehung der Abschiebungsandrohung einschließlich des Laufs der Ausreisefrist nach 80 Abs. 4 VwGO für die Dauer der Rechtsmittelfrist ausgesetzt wurde und zum anderen die Republik Frankreich während des nunmehr laufenden Klageverfahrens mit Schreiben vom 10.08.2020 mitgeteilt habe, dass der Kläger zu 1) am 01.08.2013 in Frankreich Asyl beantragt habe. Sein Asylantrag sei am 03.09.2014 abgelehnt worden. Die ablehnende Rechtsmittelentscheidung sei am 30.03.2015 erfolgt. Damit liege hinsichtlich des Klä-

gers zu 1) der Nachweis vor, dass dieser in Frankreich erfolglos ein Asylverfahren abgeschlossen habe. Eine geänderte Sachlage oder neue Beweismittel habe der Kläger zu 1) nicht vorgetragen. Hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 4) lägen weiterhin ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides des Bundesamtes vom [REDACTED] 2020 vor. Zwar hätten die Eltern der Kläger zu 2) bis 4) Angaben zum Ablauf ihrer Asylverfahren in Frankreich gemacht, ihnen sei aber zuzugestehen, dass sie den Verfahrensablauf in einem für sie fremden Land nicht vollständig durchschauen und deshalb keine verlässlichen Angaben zum Asylverfahren machen können. Das Bundesamt habe sich offensichtlich selbst vergewissern wollen und deshalb am 29.11.2016 bei der Republik Frankreich angefragt, welche Entscheidung in Frankreich getroffen worden sei. Diese Anfrage sei jedoch nur hinsichtlich der Mutter der Kläger zu 2) bis 4) ergangen. Zwar gebe es noch die Mitteilung der Liaisonbeamtin vom 22.05.2020. Aber nunmehr habe die Republik Frankreich am 10.08.2020 eine personenbezogene Information betreffend den Kläger zu 1) erteilt. Hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 4) sei der Ausgang derer Asylverfahren, so sie in Frankreich überhaupt in das Asylverfahren ihrer Eltern einbezogen

waren, weiterhin unklar. Dies gelte insbesondere für die Klägerin zu 4), die erst deutlich nach der Einreise des Klägers zu 1) nach Frankreich und über ein halbes Jahr nach der Asylantragstellung des Klägers zu 1) am 01.08.2013 in Frankreich geboren worden sei. Deshalb könne im Eilverfahren immer noch nicht beurteilt werden, ob es sich hinsichtlich der Asylanträge der Kläger zu 2) bis 4) tatsächlich um Zweitanträge i. S. v. 7 la Abs. 1 AsylG mit der sich dann aus 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergebenden Folge handele.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens tragen die Kläger vor, dass die Beklagte von einem Zweitantrag gemäß 7 la AsylG ausgehe. Es stehe jedoch nicht fest, dass die Kläger bereits eine Ablehnung in Frankreich erhalten haben und welchen Inhalts diese Ablehnung gewesen sei. Es stehe insbesondere nicht fest, ob Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz geprüft worden seien. Die Beklagte habe im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht die Einzelheiten des Asylantrages in Frankreich zu ermitteln.

Im Falle einer Wiedereinreise in die Russische Föderation drohe ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben gemäß 60 Abs. 7 AufenthG. Sie seien aus begründeter Furcht vor Verfolgung aus dem Heimatland geflohen. Die aktuelle Situation in der Russischen Föderation und insbesondere in ihrer Herkunftsregion sei außeracht gelassen worden. Sie könnten gerade nicht in ihre Heimatstadt zurückkehren. Im Übrigen sei die Ehefrau bzw. Mutter der Kläger an Krebs erkrankt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte und Antragsgegnerin unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED].2020 ([REDACTED]) — zugestellt am [REDACTED] 2020 — zu verpflichten,

- a) den Klägern und Antragstellern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
- b) hilfsweise: ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
- c) weiter hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt, die Klage

abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, dass Frankreich eine Auskunft über den erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens der Kläger in Frankreich übermittelt habe. Der vorgelegten Bescheinigung des Innenministeriums der Französischen Republik, Generalabteilung für Ausländer in Frankreich, lasse sich entnehmen, dass der Kläger zu 1) am [REDACTED] 2013 Asyl beantragt hat und die OFPRA diesen Antrag am [REDACTED] 2014 abgelehnt habe, die Überprüfungsentscheidung zu einer Ablehnung am [REDACTED] 2015 führte und die Entscheidung zur Rückkehr am [REDACTED] 2016 erging.

Es bestünde für die Kläger auch kein Abschiebungsverbot. Ihnen stünden auch interne Schutzalternativen i. S. d. 3e AsylG innerhalb der Russischen Föderation zur Verfügung. Darüber hinaus bestehe in der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse keine zu berücksichtigende Gefährdungslage gemäß 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK. Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln sei gewährleistet. Auch im Hinblick auf die medizinische Versorgung im Herkunftsland sei keine Verletzung von Art. 3 EMRK in Verbindung mit 60 Abs. 5 AufenthG erkennbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die die Kläger betreffende Behördenakte der Beklagten (ein Datensatz), die Gerichtsakten Az. 7 K 20025/17 we, 7 E 20026/17 we, 7 E 791/20 We und 7 E 1215/20 We, die Erkenntnisquellenliste Russische Föderation, Stand Oktober 2022 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2023.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage der Kläger ist bereits teilweise unzulässig, weil unstatthaft. Soweit die Klage der Kläger zulässig ist, ist sie hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 4) begründet, weil sich der angegriffene Bescheid vom [REDACTED] 2020 als rechtswidrig erweist und die Kläger zu 2) bis 4) in ihren Rechten verletzt (S 113 Abs. 1 VwGO). Hinsichtlich des Klägers zu 1) ist die Klage unbegründet. Ihm gegenüber erweist sich der angegriffene Bescheid als rechtmäßig und er wird durch ihn nicht in seinen Rechten verletzt.
2. Das Gericht entscheidet gemäß 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Rechtsstreit dem Einzelrichter durch Beschluss der Kammer vom 01.06.2022 übertragen wurde.
3. Der Klageantrag der Kläger ist nur insoweit statthaft, als sie begehren, den Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2020 aufzuheben.

Wendet sich ein Kläger gegen die Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig, wie vorliegend die Kläger, weil im Fall eines Zweitantrages nach 71 a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (S 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG), dann ist eine derartige Entscheidung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 14.12.2016, Az. 1 C 4.16) mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Eine darüber hinaus gestellte Verpflichtungsklage, wie vorliegend, mit der die Kläger begehren, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ist hingegen unstatthaft. Insoweit ist die Klage der Kläger deshalb abzuweisen.

4. Die Klage der Kläger zu 2) bis 4) ist, soweit sie zulässig ist, auch begründet, da der Bescheid vom [REDACTED] 2020 insoweit rechtswidrig ist und die Kläger zu 2) bis 4) in ihren Rechten verletzt (vgl. 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Bei den Asylanträgen der Kläger zu 2) bis 4) kann das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass es sich um Zweitanträge im Sinne von 71a Abs. 1 AsylG, mit der sich dann aus 29 Abs. 1 Nr. 5 Asylgesetz ergebenden Folge handelt.

Ein Zweitantrag liegt nach 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (S 26a AsylG), für den

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völker-

rechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Ein Zweitantrag hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016, Aktenzeichen I C 4/16).

Die Voraussetzungen des 71a Abs. 1 AsylG sind im Zweifel durch den Verfahrensbeteiligten nachzuweisen, der sich darauf beruft, hier also die Beklagte. Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des 71a Abs. 1 AsylG erfolgte jedoch nicht.

Zwar ist Frankreich als Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein sicherer Drittstaat im Sinne von 71a Abs. 1 AsylG, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten. Jedoch fehlt es am Nachweis über einen "erfolglosen Abschluss", der von den Klägern zu 2 bis 4 in Frankreich betriebenen Asylverfahren.

Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrages bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt gemäß 25 AsylG am 05.07.2016 erklärte der Kläger zu 1), dass die Kläger zu 1) bis 3) am [REDACTED] 2013 in [REDACTED] Frankreich angekommen seien. Sie hätten sich zunächst neun Tage auf der Straße aufgehalten und dann einen Tschetschenen getroffen, mit dem sie sich hätten verständigen können. Dann hätten sie eine Aufnahmeeinrichtung aufgesucht, um einen Asylantrag zu stellen. Der Kläger zu 1) erklärte in diesem Zusammenhang weiter, dass ihre Anträge zweimal abgelehnt worden seien. Auf die Frage, wann zuletzt eine Ablehnung erfolgte, erklärte der Kläger zu 1), dass er dies nicht genau wisse. Es müsste im [REDACTED] 2015 gewesen sein. Auch die Klageverfahren gegen die Bescheide seien negativ verlaufen. Sie seien aufgefordert worden, Frankreich zu verlassen. Deshalb seien

sie am [REDACTED] 2015 nach Deutschland gefahren. Auch die Mutter der Kläger zu 2) bis 4) erklärte im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am gleichen Tag, dass ihre Asylanträge abgelehnt worden und sie zuletzt auf der Straße gewesen seien. Im Rahmen ihrer Klagebegründung im Verfahren, Az.: 7 K 20025/17 We tragen die Kläger zu 2) bis 4) sodann vor, dass nicht feststünde, dass sie bereits eine Ablehnung in Frankreich erhalten hätten und welchen Inhalts we

diese Ablehnung gewesen sei. Es stünde mithin nicht fest, ob die französischen Behörden den gleichen Antrag geprüft hätten, insbesondere ob Flüchtlingsschutz und der subsidiäre Schutz geprüft worden seien. In der mündlichen Verhandlung wiederum erklärten die Eltern der Kläger auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts, dass sie keinerlei Unterlagen über das Asylverfahren in Frankreich hätten.

Es ist den nicht rechtskundigen und damals minderjährigen Klägern zu 2) bis 4) zuzugestehen, dass sie weder den genauen Verfahrensablauf noch den Inhalt der sie betreffenden Entscheidungen hinreichend genau wiedergeben können. Die Eltern der Kläger zu 2) bis 4) konnten zwar das Ergebnis benennen, nämlich, dass ihre Asylverfahren in Frankreich „negativ“ verlaufen seien und sie aufgefordert wurden, das Land zu verlassen. Mangels Sprach- und mangels Rechtskenntnissen sind jedoch auch die Eltern der Kläger zu 2) bis 4) die Kläger nicht in der Lage, hinreichend genau wiederzugeben, was in Frankreich beantragt wurde, was in Frankreich im Rahmen des dortigen Asylverfahrens geprüft wurde und welche Entscheidung im Einzelnen genau getroffen wurde.

Das Bundesamt hat zutreffend erkannt, dass die gerade dargestellten Fragen offengeblieben sind und fragte deshalb am 29.11.2016 ausweislich der Seiten 106 — 112 der Behördenakte bei der Republik Frankreich an, welche Entscheidung in Frankreich hinsichtlich der Eltern der Kläger getroffen worden sei. Das Bundesamt erhielt einen Zustellungsnachweis, aber keine Antwort. Weitere Nachfragen hat das Bundesamt entgegen seiner Amtsermittlungspflicht erst mal nicht gestellt, sondern am [REDACTED] 2016 einen Bescheid erlassen, mit dem die Asylanträge der Kläger als Zweitanträge i. S. d. 71 a AsylG eingestuft und ihre Anträge deshalb als unzulässig abgelehnt wurden. Dieser Bescheid wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 19.11.2018, Az.: 7 K 20025/17 we aufgehoben.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sodann mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 den Asylantrag der Kläger zu 2) bis 4) erneut als unzulässig abgelehnt. Ausweislich der Begründung des angefochtenen Bescheides beruft sich die Beklagte hierbei auf die Regelung des 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG (vgl. Seite 4 des streitgegenständlichen Bescheides). Da die Kläger zu 2) bis 4) bereits in einem sicheren Drittstaat gemäß 26a AsylG ein Asylverfahren erfolglos betrieben hätten, würde es sich (auch bei ihnen) bei den erneuten Asylanträgen in der Bundesrepublik Deutschland (ebenfalls) um Zweitanträge im Sinne des 7 Ia AsylG handeln.

Es ist — wie oben dargelegt - festzustellen, dass die Kläger zu 2) und 3) zusammen mit ihren Eltern im Juli 2013 nach Marseille/Frankreich gekommen sind. Sowohl der Vater der Kläger

zu 2) und 3) als auch die Mutter der Kläger zu 2) und 3) haben übereinstimmend geschildert, dass sie im Juli 2013 in Frankreich einen Asylantrag stellten. Ihr Asylantrag soll zweimal abgelehnt worden sein, auch Klageverfahren gegen die Bescheide seien negativ verlaufen (vgl. Niederschrift über die Anhörung gemäß 25 AsylG am [REDACTED] 2016 vor dem Bundesamt). In der mündlichen Verhandlung des Verfahrens Az. 7 K 20025/17 We am 19.11.2018 erklärten die Eltern der Kläger zu 2) und 3), sie hätten keinerlei Unterlagen über das Asylverfahren in Frankreich. Im Rahmen seiner erneuten Anhörung am [REDACTED] 2020 hat der Vater der Kläger zu 2) bis 4) auf entsprechende Nachfragen mitgeteilt, dass er keinerlei Unterlagen oder Papiere zum Asylverfahren in Frankreich vorlegen könne. Sie hätten nur die persönlichen Dokumente mitgenommen und alle anderen Dokumente zurückgelassen. Sie hätten eine Anhörung zu ihren Fluchtgründen erhalten, dann wäre die erste Sache zu Ende gewesen und sie hätten einen negativen Bescheid bekommen. Gegen diesen Bescheid hätten sie dann bei Gericht geklagt und das Gericht habe auch abgelehnt. Er hätte dann noch das Recht gehabt, diese gerichtliche Entscheidung mit einem Rechtsmittel überprüfen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt habe er jedoch schon seine Wohnung verlassen und sich selbst eine Wohnung suchen und finanzieren sollen. Es wäre schwierig gewesen, ohne Arbeitserlaubnis in Frankreich zu arbeiten. Deswegen hätten sie Frankreich verlassen. Welchen genauen Inhalt die französische Asylentscheidung gehabt habe, wisse er auf Grund des Zeitablaufes nicht mehr. Von einer Abschiebung sei aber keine Rede gewesen. Die Mutter der Kläger zu 2) bis 4) trug nach Aufforderung durch das Bundesamt mit Schreiben vom [REDACTED] 2020 mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2020 vor, dass ihr Asylverfahren nach Anhörung negativ beendet gewesen sei. Der genaue Inhalt der Antragsablehnung sei ihr aber nicht mehr erinnerlich. Es ist den Eltern der Kläger zu 2) bis 4) zuzugestehen, dass diese in der Regel den Verfahrensablauf in einem für sie fremden Land nicht durchschauen und deshalb

keine verlässlichen Angaben zum Asylverfahren machen können. Das Bundesamt wollte sich zwar bereits vor Erlass der ersten Ablehnung des Asylantrages als unzulässig offensichtlich selbst vergewissern und fragte am [REDACTED] 2016 ausweislich der Seiten 107 ff. der Behördenakte bei der Republik Frankreich an, welche Entscheidung in Frankreich getroffen worden sei. Diese Anfrage erging jedoch nur hinsichtlich des Vaters und der Mutter der Kläger zu 2) bis 4). Das Bundesamt erhielt einen Zustellungsnachweis, aber keine Antwort. Nach Aufhebung des Bescheides vom 20.12.2016 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 19.11.2018, Az.: 7 K 20025/17 We wandte sich die Beklagte am 02.03.2020 (den Kläger zu 1) betreffend) bzw. am 03.03.2020 (die Mutter der Kläger zu 2) bis 4) betreffend) erneut mit einer Anfrage nach Art. 34 Abs. 4 Dublin-III-VO an Frankreich um ausweislich Blatt 376 der Behördenakte der

Mutter der Antragsgegner zu 2) bis 4) am 19.05.2020 festzustellen, dass die Anfrage erneut unbeantwortet blieb.

Zwar hat die Liaison-Beamtin der Beklagten am [REDACTED] 2020 (vgl. Blatt 396 der Behördenakte der Mutter der Kläger zu 2 bis 4)) mitgeteilt, dass die Asylanträge „der Familie“ nach Auskunft der französischen Asylbehörde OFPRA in Frankreich rechtskräftig abgelehnt worden seien. Die Ablehnung sei am [REDACTED] 2014 erfolgt und am [REDACTED] 2015 gerichtlich bestätigt worden. Eine derartige Mitteilung befindet sich nicht in der Behördenakte betreffend die Kläger. Sodann hat die Beklagte im laufenden gerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom [REDACTED] 2020 mitgeteilt, wie das Asylverfahren des Klägers zu 1) in Frankreich ausgegangen ist. Dem zugrunde liegt eine Mitteilung der Republik Frankreich vom [REDACTED] 2020 (Blatt 60 der Gerichtsakte Az. 7 K 790/20 We). Dieser Umstand zeigt, dass es durchaus möglich ist, gemäß Art. 34 Dublin-III-VO personenbezogene Informationen bezogen auf individuelle Mitglieder einer Familie von einem anderen EU-Mitgliedsstaat über die Durchführung eventuell vorangegangener Asylverfahren in diesem Mitgliedsstaat zu erlangen. Wie bereits im Urteil vom 19.11.2018, Az. 7 K 20025/17 We, ausgeführt, sind die Voraussetzungen des 71a AsylG im Zweifel durch den Verfahrens beteiligten nachzuweisen, der sich darauf beruft, hier also die Beklagte. Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des 71a AsylG hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 4) erfolgte bislang nicht. Zum einen ist festzustellen, dass sich die Anfragen an die Republik Frankreich immer nur auf die Mutter der Kläger zu 2) bis 4) und den Kläger zu 1) bezogen. Die Kläger zu 2) bis 4) wurden in den Anfragen gerade nicht ausdrücklich benannt! Eine aussagekräftige Antwort der Republik Frankreich ist bislang nur hinsichtlich des Klägers zu 1) ergangen. Hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 4) ist der Ausgang derer Asylverfahren, so sie in Frankreich überhaupt in das Asylverfahren ihrer Eltern einbezogen waren, weiterhin unklar. Dies gilt insbesondere für die Klägerin zu 4), die erst deutlich nach der Einreise der Kläger zu 1) bis 3) nach Frankreich und über ein halbes Jahr nach der Asylantragstellung des Klägers zu 1) am [REDACTED] 2013 in Frankreich geboren wurde. Der letzte Satz in der Mitteilung der Liaisonbeamtin der Beklagten, wonach „die Kinder“ „alle“ von „der Entscheidung“ erfasst seien, vermag die dargestellten Zweifel nicht auszuräumen, da die betroffenen Kinder weder namentlich benannt wurden und auch die Art der nachträglichen Einbeziehung der Klägerin zu 4) unklar bleibt.

Ein Tatsachengericht ist zur weiteren Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen gehalten, wenn sich ihm auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen aufdrängen muss. Eine sachgerechte Handhabung dieses Grundsatzes hat unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung und der Prozessökonomie zu erfolgen. Allein der

Umstand, dass der Erfolg weiterer Ermittlungsmaßnahmen von der Mitwirkung ausländischer Behörden abhängt, begründet nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Beschluss vom 18.02.2015, Az. 1 B 2.15) für sich noch keine Unzumutbarkeit weiterer Sachverhaltsaufklärung.

Das Gericht hat vorliegend von weiteren Anfragen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgesehen. Dem Bundesamt steht es offen, über Art. 34 Dublin-III-VO in einem normierten Verfahren bei dem EU-Mitgliedstaat Frankreich anzufragen, wie dessen Entscheidung(en) betreffend die Kläger zu 2) bis 4) ausgegangen ist/sind. Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Beschluss vom 13.10.2020, Az. 7 E 1215/20 We, die Aufhebung der Anordnung aufschiebende Wirkung der Klage der Kläger vom 04.06.2020 gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■.2020 enthaltene Abschiebungsandrohung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass nach der Aktenlage nicht beurteilt werden könne, ob es sich hinsichtlich der Asylanträge der Kläger zu 2) bis 4) tatsächlich um Zweitanträge i. S. d. § 71a Abs. 1 AsylG, mit der sich dann aus 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergebenden Folge handele. Gleichwohl sah sich das Bundesamt in keinster Weise hierdurch veranlasst, entsprechende Auskünfte von Amts wegen einzuholen. Das Verwaltungsgericht Weimar hingegen sah sich auch nicht veranlasst, das Bundesamt nochmals aufzufordern, die entsprechenden Auskünfte der Republik Frankreich einzufordern, weil gerichtsbekannt ist, dass auf gerichtliche Anfragen in einer Vielzahl von Verfahren durch das Bundesamt gar keine Antwort ergeht oder bestenfalls mit wochen- und monatelanger Verspätung Anfragen des Gerichts durch das Bundesamt beantwortet werden.

Somit kann von Seiten des Gerichtes gerade nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in Frankreich den Asylanträgen der Kläger zu 2) bis 4) in der Bundesrepublik Deutschland i. S. d. 71a Abs. 1 Asylgesetz vorausgegangen ist. Deshalb ist die Ablehnung der Asylanträge der Kläger zu 2) bis 4) als unzulässig rechtswidrig und der streitgegenständliche Bescheid vom ■■■■■.2016 insoweit aufzuheben.

Ohne, dass es darauf ankommt, sei darauf hingewiesen, dass selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger zu 2) in Frankreich ein Asylverfahren erfolglos abgeschlossen hat, zu prüfen wäre, ob nicht in seiner Person die Voraussetzungen für die Durchführung eines Zweitverfahrens gemäß 51 VwVfG vorliegen, da er als nunmehr Volljähriger in der Russischen Föderation der Wehrpflicht unterliegt und in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht

hat, dass er sich einer Teilnahme am völkerrechtswidrigen Krieg der Russischen Föderation in der Ukraine entziehen möchte.

Zwar hat das Bundesamt festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der Kläger zu 2) bis 4) nicht vorliegen (vgl. Nr. 2 des Tenors des streitgegenständlichen Bescheides). Darüber hinaus ist auch eine Abschiebungsandrohung ergangen. Wenn die Entscheidung des Bundesamtes, die Asylanträge der Kläger zu 2) bis 4) auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abzulehnen, auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben wird, dann ist die ergangene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen, wie auch die Abschiebungsandrohung verfrüht ergangen und ebenfalls aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016, a. a. O.). Der Bescheid vom ■■■■■.2020 ist deshalb hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 4) insgesamt rechtswidrig.

5. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Die Klage des Klägers zu 1) ist, soweit sie zulässig ist, abzuweisen, da sich der streitgegenständliche Bescheid als rechtmäßig erweist und den Kläger zu 1) nicht in seinen Rechten verletzt. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Zweitverfahrens liegen in der Person des Klägers zu 1) nicht vor, sodass das Bundesamt den Asylzweit Antrag des Klägers zu 1) zu Recht als unzulässig abgelehnt hat.

Auch für das Asylbegehren des Klägers zu 1) gilt:

Nach 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Zweit antrages nach 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Stellt ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (S 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, einen Asylantrag (Zweit Antrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des 51 Abs. 1 bis 3 des VwVfG vorliegen (S 71a Abs. 1 AsylG).

Der Kläger zu 1) hat nach seiner Einreise nach Frankreich am ■■■■■.2013 dort einen Asylantrag gestellt. Dieser Asylantrag wurde am ■■■■■2014 durch die OFPRA und im Überprüfungsverfahren am ■■■■■.2015 abgelehnt. Die Ausreiseaufforderung erging am ■■■■■2016. Dies ergibt sich aus der nur die Person des Klägers zu 1) betreffenden Auskunft

der Republik Frankreich vom ■■■■■ 2020. Das Gericht hat daher keine Zweifel, dass der Kläger zu 1) in dem EU-Mitgliedstaat Frankreich (vgl. 71 a Abs. 1 i. V. m. 26 a Abs. 2 AsylG) bereits erfolglos i. S. d.

§ 71 a Abs. 1 AsylG ein Asylverfahren durchgeführt hat, sein Asylbegehren in Frankreich umfassend geprüft wurde und somit in der Person des Klägers zu 1) ein Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat, für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft gelten, erfolglos abgeschlossen worden ist, sodass ein weiteres Asylverfahren für den Kläger zu 1) nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzung des 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG in seiner Person vorliegen.

In der Person des Klägers zu 1) liegen die Voraussetzungen des 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

Gemäß 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach— und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Das Vorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes hat ein Kläger glaubhaft und substantiiert vorzutragen. Der Zweitantragsteller muss eine detaillierte und in sich stimmige Darlegung der Umstände vorlegen, die eine veränderte Sachlage entnehmen lassen; rein pauschale und nur wenig konkretisierte oder nicht nachvollziehbare Schilderungen reichen nicht aus (vgl. Beck OK, AuslWSchönenbroicher AsylG 71 Rn. 13). Im Übrigen ist der Antrag nach 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Für die Begründetheit eines Zweitantrages genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung auf Grund der geltend gemachten nachträglichen Änderung der Sach — und Rechtslage. Nicht von Bedeutung ist dabei, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Klägers zu 1) sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer relevanten Verfolgung rechtfertigt. Eine Pflicht des Bundesamtes bzw. der Gerichte, den Sachverhalt insofern umfassend aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben, besteht erst in dem wiederaufgenommenen

Asylverfahren. Lediglich, wenn das Vorbringen nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung bzw. zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen, darf der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt bzw. die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden (BVerfG, Beschluss vom 04.12.2019, Az. 2 BvR 1600/19). Dies gilt selbst bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen i. S. d. 28 AsylG. Die materielle Prüfung von Nachfluchtgründen und deren Voraussetzungen obliegt auch hier - bei Vorliegen der Voraussetzung des 71 a AsylG, dem anschließenden weiteren Asylverfahren (vgl. Dickten in: Beck OK AuslR Kluth/Heusch, Stand 01.04.2022, 71 AsylG).

Der Kläger zu 1) hat weder neue Beweismittel vorgelegt, die eine für ihn günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (S 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), noch Wiederaufnahmegründe entsprechend 580 ZPO vorgetragen (S 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG) und auch nicht hinreichend nachvollziehbar und substantiiert vorgetragen, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich — nach Abschluss des früheren Asylverfahrens — zu seinen Gunsten geändert habe (S 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

Die Sach- und Rechtslage hat sich vorliegend nicht zugunsten des Klägers zu 1) verändert (S 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Dabei ist ein Vergleich zwischen dem neuen Vorbringen und dem im früheren Asylverfahren festgestellten und die Entscheidung tragenden Tatsachen anzustellen.

Der Kläger zu 1) hat sich seit seiner Ausreise aus seinem Heimatland im Jahr 2013 nicht wieder in der Russischen Föderation aufgehalten. In der mündlichen Verhandlung am 26.07.2023 und in seinem schriftsätzlichen Vorbringen hat er sich auf die allgemeinen Verhältnisse in der Russischen Föderation, insbesondere in seiner Heimatregion Tschetschenien und den Umstand, dass die Russische Föderation jetzt Krieg führe, was zur Einberufung seines Sohnes führen könnte, berufen. Auch werde bei Verwandten in deren Zuhause und bei seinem Bruder sogar auf der Straße von Angehörigen der Sicherheitskräfte nach seinem Verbleib gefragt, zuletzt offenbar 4 bis 6 Monate nach der mündlichen Verhandlung im Verfahren Az.: 7 K 20025/17 We. Dass diese Befragungen und Verhöre ein asylerbliches Ausmaß annahmen oder den Grad eines ernsthaften Schadens i. S. d. 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG erreichten, hat der Kläger zu 1) jedoch nicht vorgetragen. Seine Verwandten würden in der Regel kurz befragt, aber nicht unbedingt mitgenommen. Es würde nur beobachtet, ob man wiederauftauche.

Somit liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, dass der Kläger zu 1) nunmehr, nach langjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und nach dem man ihn vor seiner Ausreise nicht angeklagt, sondern nur einen Tag festgenommen und befragt hatte, nunmehr in der gesamten

Russischen Föderation offiziell zur Fahndung ausgeschrieben wäre oder die Sicherheitsbehörden ein besonderes Interesse an dem Kläger zu 1) hätten. Die Vorhalte, dass er Personen, die den Rebellen angehört haben könnten, in seinem Taxi transportiert hat, liegen deshalb 10 Jahre zurück. Das Gericht ist deshalb weiterhin überzeugt, dass dem Kläger zu 1) auch aufgrund seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit bei Nutzung der Möglichkeiten internen Schutzes in einem anderen Landesteil der Russischen Föderation keine Verfolgung i. S. d. S 3 a AsylG droht. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass in russischen Großstädten allgemein Zuzugsbeschränkungen gelten, die sich gegen alle Zuzugswilligen richten, aber besonders Personen aus dem Kaukasus treffen. Derartige Zuzugsbeschränkungen existieren hingegen nicht in mittelgroßen Städten der Russischen Föderation. Weiterhin verkennt das Gericht nicht, dass im russischen Kernland der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen erheblich ist. Dies erfolgt jedoch aus Angst vor Terroranschlägen und anderen extremistischen Straftaten. Insofern stehen kaukasisch aussehende Personen häufig unter Art Generalverdacht. Diese Personenüberprüfungen erreichen jedoch im Regelfall kein asylrelevantes Ausmaß und beeinträchtigen deshalb die Möglichkeit und Zumutbarkeit internen Schutzes nicht. In der mündlichen Verhandlung hat sich weiterhin erwiesen, dass der Kläger zu 1) über russische Sprachkenntnisse verfügt, mit denen er sich problemlos im russischen Kernland aufhalten kann. Schließlich verkennt das Gericht auch nicht, dass es nicht völlig ausgeschlossen, jedoch wenig wahrscheinlich ist, dass der Kläger zu 1) auch im russischen Kernland im Rahmen von Verhören nach dem Aufenthaltsort früherer Fahrgäste befragt werden könnte. Ein Polizeiverhör gegenüber einer Person, der, wie dem Kläger zu 1), selbst keine Beteiligung an einer Straftat vorgeworfen wird, erreicht im Regelfall keinen Grad einer Folter oder Misshandlung oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Das Gericht hat weiterhin keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es dem Kläger zu 1) nicht möglich wäre, am von ihm frei wählbaren Ort des internen Schutzes sein Existenzminimum zu sichern. Der Kläger zu 1) hat nach eigenen Angaben als Taxifahrer und auf dem Bau gearbeitet. Erkrankungen, aus denen sich seine Arbeitsunfähigkeit ergäbe, hat der Kläger zu 1) nicht vorgetragen. Deshalb ist von seiner Arbeitsfähigkeit auszugehen. Dem Kläger zu 1) ist es deshalb möglich und zumutbar, sich durch eine Arbeitstätigkeit am Ort des internen Schutzes sein Existenzminimum zu sichern. Selbst davon ausgehend, der Kläger zu 1) wäre arbeitsunfähig, so gewährt der russische Staat seinen Bürgern bei Arbeitslosigkeit eine Grundversorgung, wobei das Gericht in Übereinstimmung mit der Quellenlage nicht verkennt, dass derartige Sozialhilfeleistungen nur für eine Grundversorgung auf niedrigstem Niveau ausreichen (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 05.01.2016).

Da somit der Kläger zu 1) keine Umstände vorgetragen hat, aus denen sich ergibt, dass sich in seiner Person die Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten geändert hat, er keine neuen Beweismittel vorgelegt und keine Wiederaufnahmegründe vorgetragen hat, hat das Bundesamt den Asylantrag des Klägers zu 1) zu Recht als unzulässig abgelehnt (SS 71 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG).

6. Auch der Antrag des Klägers zu 1) in seiner Person Abschiebungsverbote gemäß 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, ist unbegründet.

Das Bundesamt hat im streitgegenständlichen Bescheid geprüft, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Eine Abschiebung ist gemäß 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Soweit der Kläger zu 1) sich in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Verfolgung in seiner Heimatregion Tschetschenien beruft, führt allein der Umstand, dass es dem Kläger zu 1) zuzumuten und möglich ist und von ihm vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er seinen Aufenthalt in einem anderen Landesteil der Russischen Föderation nimmt, wo er vor Verfolgung sicher ist und wo sein soziales und wirtschaftliches Existenzminimum gewährleistet ist, dazu, dass ihm keine Verletzung des Art. 3 EMRK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Auch aufgrund der tschetschenischen Volkszugehörigkeit des Klägers zu 1) drängt sich keine Gefahr einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Fall seiner Rückkehr in die Russische Föderation auf.

Wie oben ausgeführt, hat der Kläger zu 1) auch als tschetschenischer Volksangehöriger die Möglichkeit, sich in Landesteilen der Russischen Föderation niederzulassen, die weit entfernt von seiner Heimatregion sind. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass in russischen Großstädten allgemeine Zuzugsbeschränkungen gelten, die sich gegen alle Zuzugswilligen richten, aber besonders Personen aus dem Kaukasus treffen. Diese Schwierigkeiten sind jedoch überwindbar.

Den Erkenntnisquellen (vgl. etwa Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 02.02.2021) lässt sich jedoch entnehmen, dass die tschetschenische Diaspora in allen russischen Großstädten stark angewachsen ist und allein in Moskau 200.000 Tschetschenen — offensichtlich unbehelligt — leben sollen. Weiterhin verkennt das Gericht nicht, dass im russischen Kernland der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen erheblich ist. Dies erfolgt jedoch aus Angst vor Terroranschlägen und anderen extremistischen Straftaten. Insoweit stehen kaukasisch aussehende Personen häufig unter einer Art Generalverdacht. Diese Personenüberprüfungen erreichen jedoch im Regelfall kein asylerhebliches Ausmaß und beeinträchtigen deshalb die Möglichkeit und Zumutbarkeit internen Schutzes nicht. Am Ort des internen Schutzes ist zur Überzeugung des Gerichts auch das Existenzminimum des Klägers zu 1) sichergestellt. Auch insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Kläger zu 1) im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr liefe, im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 1 1 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Russland führen nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers zu 1) eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Im Falle seiner Einreise nach Russland ist zur Überzeugung des Gerichts das Existenzminimum des Klägers zu 1) sichergestellt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zwar haben viele Staaten nach dem 24.02.2022 als Reaktion auf den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine Wirtschaftssanktionen verhängt. Bislang lässt sich den Erkenntnisquellen jedoch nicht entnehmen, dass die Zivilbevölkerung in der Russischen Föderation Hunger leiden muss oder die Versorgung in der Russischen Föderation mit Nahrung oder Heizmaterial zusammengebrochen wäre. Somit ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des

Gerichts trotz der verhängten Wirtschaftssanktionen das Existenzminimum des Klägers zu 1) im Fall seiner Rückkehr in die Russische Föderation sichergestellt.

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers zu 1) ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung somit nicht beachtlich.

Dies gilt gleichermaßen für die Voraussetzungen des 60 Abs. 7 AufenthG.

Es droht dem Kläger zu 1) im Falle seiner Einreise in die Russische Föderation offensichtlich auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine ihm erheblich drohende konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, die über die oben angesprochenen, von dem Kläger zu 1) vorgetragenen Gefahren hinausgeht, hat der Kläger zu 1) nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Insbesondere kann das Gericht eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen im Fall des Klägers zu 1) nicht erkennen, da eine solche nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vorliegt (S 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG). Eine solche Erkrankung hat der Kläger zu 1) weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht.

Das Gericht kann daher nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach 60 Abs. 7 AufenthG in der Person des Klägers zu 1) vorliegen.

7. Die im Bescheid vom ■■■■■.2020 ausgesprochene Abschiebungsandrohung ist hinsichtlich des Klägers zu 1) mithin rechtmäßig. Sie entspricht 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. 59 AufenthG. Die Ausreisefrist ergibt sich aus 38 Abs. 1 AsylG.

8. Auch die Festsetzung der Sperrfrist lässt hinsichtlich des Klägers zu 1) keine Mängel erkennen. Die Festsetzung ergeht durch das Bundesamt jeweils unter Würdigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen (S 1 1 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Entscheidung, das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot hier auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung zu befristen, ist ermessensfehlerfrei innerhalb der von 1 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG aufgezeigten gesetzlichen Grenzen - grundsätzlich bis fünf Jahre, mithin bis 60 Monate - getroffen worden und begegnet keinen Bedenken. Das Bundesamt hat sich mit seiner Fristbestimmung im Bereich des Mittelwertes der in 1 1 Abs. 3 Satz 2 AsylG genannten Frist von bis zu fünf Jahren orientiert. Zwar befinden sich die Frau und die Kinder des Klägers zu 1) in der Bundesrepublik Deutschland. Jedoch sind diese zum Teil ausreisepflichtig (Frau des Klägers zu 1)), zum Teil wurde über ihr Asylbegehren noch nicht abschließend entschieden (Kinder des Klägers zu 1)). In diesem Fall ist es nicht ermessensfehlerhaft, für den Fall der Abschiebung des Klägers eine Wiedereinreisesperre zu verhängen und diese am Mittelwert der in 1 1 Abs. 3 Satz 2 AsylG genannten Frist zu orientieren.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Verfahrensbeteiligten. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus S 83 b AsylG.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang nach Maßgabe des 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.



Beglaubigt:
Weimar, den 9. August 2023



[Handwritten signature]



Urkundsbeamt der Geschäftsstelle
